



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Bereitstellen von: Konferenz- und Banketträumlichkeiten, Hotelzimmern sowie weiterer für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung notwendigen Leistungen durch das Restaurant VILLA Schweizerhof.

1.1 Vertragspartner

Vertragspartner ist die Oscar Hauser Hotel Schweizerhof AG, rechtsgeschäftlich vertreten durch das Restaurant VILLA Schweizerhof und der Besteller/Kunde – im Folgenden „Veranstalter oder Gast“ genannt.

2. Pflichten des Veranstalters

2.1. Benutzung Räumlichkeiten

Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor dem Anlass alle notwendigen Details der VILLA Schweizerhof bekanntzugeben. Der Veranstalter gibt der VILLA Schweizerhof spätestens drei Werkstage vor der Veranstaltung die definitive Teilnehmerzahl bekannt.

Nehmen weniger als die definitiv gemeldeten Personen an der Veranstaltung teil, werden die Aufwendungen für die definitiv gemeldete Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei einer höheren als der definitiv gemeldeten Teilnehmerzahl wird die effektive Anzahl in Rechnung gestellt. Bei Änderungen der ursprünglichen Teilnehmerzahl ist die VILLA Schweizerhof berechtigt, die in Aussicht genommenen Räumlichkeiten anzupassen. Allfällig dadurch entstandenen zusätzlichen Fremdkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

2.1.1 Änderungen bezüglich der Einrichtung

Die gewünschte und bestätigte Einrichtung gilt als definitiv. Sollte der Veranstalter kurzfristige Änderungen wünschen, welche der VILLA Schweizerhof einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, wird dem Veranstalter ein Preiszuschlag in Rechnung gestellt.

2.1.2. Auslage-Ersatz

Soweit die VILLA Schweizerhof für den Veranstalter technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft, handelt es im Auftrag und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter verpflichtet sich, der VILLA Schweizerhof sämtliche Auslagen und Verwendungen, die die VILLA Schweizerhof in richtiger Ausführung des Auftrages gemacht hat, zu ersetzen und die VILLA Schweizerhof von eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Veranstalter haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungs-gemäße Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen.

2.2. Beginn und Ende der Veranstaltung

Beginn und Ende der Veranstaltung werden im Vertrag festgelegt. Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der Zustimmung der VILLA Schweizerhof und können eine Preiserhöhung zur Folge haben.

Tagsüber bis 24.00 Uhr verrechnen wir für die Verlängerung der Öffnungszeit für jede angebrochene Stunde eine Raummieter von CHF 250.00.

Nach 24.00 Uhr kann einmalig eine Partyverlängerung bis 01.30 Uhr (letzte Runde um 01.00 Uhr) gebucht werden, welche Pauschal mit CHF 500.00 (inklusive Polizei- und Servicestunde) verrechnet wird.

Die VILLA Schweizerhof behält sich vor, eine Servicegebühr in Höhe der regulären Verlängerung zu erheben, wenn die angegebenen Zeiten der Veranstaltung um 30 Minuten oder mehr abweicht.

2.3. Reservationen

Optionsdaten sind für beide Parteien verbindlich. Die VILLA Schweizerhof ist berechtigt, nach Ablauf der Optionsdaten über die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu verfügen.

2.4. Speis & Trank

Speis und Trank sind grundsätzlich von der VILLA Schweizerhof zu beziehen. Ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der VILLA Schweizerhof kann der Veranstalter das Catering einem Dritten übertragen oder selber mitbringen, wobei die VILLA Schweizerhof eine Servicegebühr und/oder Korkengeld in Rechnung stellt. Der Veranstalter gibt bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass die endgültige Menü- und Weinauswahl bekannt.

2.5. Werbung

Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung mit Hinweis auf Veranstaltungen in der VILLA Schweizerhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Restaurants VILLA Schweizerhof. Ein «Gut zum Druck» muss der VILLA Schweizerhof zugestellt werden, falls Bilder, Logos der VILLA Schweizerhof und/oder weiteres Werbematerial verwendet wird. Das wilde Plakatieren ist verboten. Allfällige Bussen und Gebühren im Zusammenhang mit wildem Plakatieren gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

2.6 Anlieferung

Für Ausstellungsgut oder mitgebrachte Technik stehen in der VILLA Schweizerhof keine Lagerräume zur Verfügung. Wir bitten Sie, Ihre Waren so kurzfristig wie möglich anzuliefern und bis spätestens 24h nach dem Anlass wieder abzuholen. Für Waren, die im Voraus angeliefert werden, benötigt der Veranstalter die Zustimmung der VILLA Schweizerhof. Die VILLA Schweizerhof lehnt jegliche Haftung für Schäden und Diebstahl ab.

2.7. Gewährleistung

Störungen an den von der VILLA Schweizerhof zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen werden vom technischen Personal sofort behoben und berechtigen daher nicht zu einer Reduktion des Preises.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Rechnungstellung

Der Rechnungsbetrag wird ohne jeden Abzug innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszins 5%. Die VILLA Schweizerhof ist berechtigt, vom Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung oder nach Vereinbarung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Die VILLA Schweizerhof geht davon aus, dass dem Veranstalter eine Gesamtrechnung zugestellt wird. Wünscht der Veranstalter eine spezielle Abrechnungsform oder eine bestimmte Aufteilung der Rechnung, muss dies vor dem Anlass bekannt geben werden. Auch in diesen Fällen bleibt der Veranstalter für allfällig nicht bezahlte Rechnungen verantwortlich.

3.2. Anzahlungen für Übernachtungen im Hotel Schweizerhof Luzern

Daten	Verlangte Anzahlung am oder vor dem genannten Datum
6 Monate vor Ankunft	min. 10% vom Total Logement-Betrag oder Gesamtumsatz
4 Monate vor Ankunft	min. 30 % vom Total des Logement-Betrag oder Gesamtumsatz
2 Monate vor Ankunft	min. 50 % vom Total des Logement-Betrag oder Gesamtumsatz oder gem. 3.4

3.3. Anzahlungen für Anlässe

Die VILLA Schweizerhof behält sich vor, bei Hochzeiten und Privatanlässen eine Vorauszahlung zu verlangen. Gerät der Veranstalter mit der Anzahlung in Verzug, ist das Restaurant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, dem Veranstalter allfällige, bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen und eine Annulationsgebühr gem. 4.1 und 4.2.1 zu verlangen.

3.4. Anzahlungen für Reservationen von ausländischen Firmen

Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland für Anlässe wie für Übernachtungen wird eine Anzahlung von 100 % der reservierten Leistungen bis 1 Monat vor Ankunft verlangt.



4. Rücktritt vom Vertrag oder Reduktion der Anzahl Teilnehmer durch Veranstalter

4.1 Bei Buchung von Veranstaltungsräumlichkeiten/Banketten

Wird die Veranstaltung aus Gründen, die beim Veranstalter liegen, annulliert oder tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück verpflichtet er sich, ungeachtet der Umstände, zum Ersatz folgender Kosten:

90-60 Tage vor Anlass:
25% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen
59-30 Tage vor Anlass:
50% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen
29-8 Tage vor Anlass:
75% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen
7-0 Tage vor Anlass:
100% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen

Reduziert der Veranstalter die Teilnehmerzahl bis zum Durchführungstag um mehr als 10% gegenüber der bei Vertragsunterzeichnung gebuchten Zahl, verpflichtet er sich, ungeachtet der Umstände, zum Ersatz folgender Kosten:

59-30 Tage vor Anlass:
25% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen
29-15 Tage vor Anlass:
50% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen
14-8 Tage vor Anlass:
75% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen
7-0 Tage vor Anlass:
100% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen

Personenreduktionen drei und weniger Tage vor dem Anlass werden zu 100% verrechnet (vgl. 2.1), auch wenn die Gesamtreduktion weniger als 10% beträgt.

Wurden mit dem Veranstalter noch keine Leistungen oder Pauschalen vereinbart, hat er gleichwohl Ersatz zu leisten im Umfang der vorstehend aufgeführten Prozentwerte, dies auf der Basis von CHF 25.00 pro Person bei Aperitif Anlässen, auf der Basis von CHF 60.00 pro Person bei Bankettanlässen am Mittag sowie auf der Basis von CHF 100.00 pro Person bei Bankettanlässen am Abend.

Bei seitens des Veranstalters annullierten Buchungen von Sitzungen verpflichtet er sich, folgenden Ersatz zu leisten:

20-6 Tage vor Anlass: 50 % der bestätigten Raummiete
6-0 Tage vor Anlass: 100 % der bestätigten Raummiete

4.2 Bei Buchung von Hotelzimmern

4.2.1 Annulationsbedingungen für Gruppen-/Seminar-gäste

Das Hotel Schweizerhof Luzern erhält 14 Tage vor der Veranstaltung respektive der Anreise eine definitive Zimmerliste.

Das Hotel Schweizerhof Luzern behält sich vor, vertraglich individuelle Annullierungsbedingungen festzulegen. Alsdann gehen diese jenen der vorliegenden AGB vor. Ansonsten gelten für Gruppen-/Seminarbuchungen (Ab 10 Zimmer pro Tag) folgende Gebühren/Richtlinien bei Annulationen:

Tage vor Anreisetermin	Annulationsgebühr
Vor 45 Tage	Keine Gebühren
30 bis 44 Tage	70% des entgangenen ursprünglichen Logement Umsatzes gem. Vertragsunterzeichnung
7 bis 29 Tage, 18.00 Uhr	90% des entgangenen ursprünglichen Logement Umsatzes gem. Vertragsunterzeichnung
Weniger als 7 Tage vor Anreise um 18.00 Uhr	100% des vereinbarten ursprünglichen Logement Umsatzes gem. Vertragsunterzeichnung

Die Stornierung einzelner Zimmer von Gruppen-/Seminarbuchungen können in den nachfolgenden Fristen kostenfrei entgegengenommen werden:

Tage vor Anreisetermin	Anzahl Zimmer
30 bis 44 Tage	20 % der gebuchten Zimmer
7 bis 29 Tage, 18.00 Uhr	10 % der gebuchten Zimmer
Später als 7 Tage vor Anreise um 18.00 Uhr	0 % der gebuchten Zimmer (Gruppen von 10-19 Zimmer dürfen bis 48h vor Anreise ein (1) Zimmer kostenlos stornieren. Gruppen ab 20 Zimmer dürfen bis 48h vor Anreise zwei (2) Zimmer kostenlos stornieren)

4.2.2 Annulationsbedingungen für Individualgäste (unter 8 Zimmer)

Eine Reservierung gilt als bestätigt, wenn eine Garantie einer Kreditkarte in umschriebener Höhe bei uns eingegangen ist.

Eine Annullierung einer Zimmerreservation ist – sofern die vereinbarten Buchungsbedingungen dies erlauben und nicht anders bei der Reservationsbestätigung vermerkt – bis zwei Tage vor Ankunft, um 18.00 Uhr ME(S)Z, ohne Kosten möglich.

Bei einer späteren Annullierung, Nichterscheinens oder verspäteter Anreise berechnen wir den vereinbarten Zimmerpreis für die erste Nacht des ursprünglich geplanten Aufenthalts. Bei vorzeitiger Abreise hat die Annulation des Teilaufenthaltes bis zwei Tage vor dem neuen Abreisedatum, um 18.00 Uhr Schweizer Zeit, zu erfolgen. Bei einer späteren Teilannullierung berechnen wir den vereinbarten Zimmerpreis für die erste, annullierte Nacht.

Bei einer Buchung einer nicht erstattbaren Rate hat der "l" bei Annullierung, Nichterscheinens, verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise keinen Anspruch auf Rückerstattung, dem Hotel wird der volle Betrag geschuldet.

Sämtliche Annullationen haben schriftlich zu erfolgen.

4.3. Ersatzmieter

Kann für die vorerwähnten Räumlichkeiten ein Ersatzmieter gefunden werden, wird der Veranstalter von der Ersatzpflicht befreit. Der Ersatzmieter muss vom Hotel Schweizerhof Luzern schriftlich akzeptiert werden. Davon ausgenommen sind die vom Hotel Schweizerhof Luzern effektiv erbrachten Vorleistungen, die vom Veranstalter in jedem Fall zu ersetzen sind.

4.4 Haftung für Zahlung

Falls der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter ist, haftet er mit dem Veranstalter solidarisch für den gesamten Rechnungsbetrag. Diese Haftung erstreckt sich auf zusätzlich von den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen, falls nicht ausdrücklich Direktzahlung vereinbart worden ist.

5. Überbuchungen

5.1. Überbuchungen durch das Hotel Schweizerhof Luzern

Sollte das Hotel Schweizerhof Luzern aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, die reservierten Zimmer zur Verfügung zu stellen, verpflichtet es sich, eine Unterkunft von gleicher Qualität zu organisieren und wird für sämtliche, den vertraglichen Preis übersteigenden Transport- und Unterbringungskosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, aufkommen.

5.2. Überbuchungen durch den Veranstalter

Bei Überbuchungen des vereinbarten Kontingentes durch den Veranstalter, behält sich das Hotel Schweizerhof Luzern das Recht vor, die Gäste auf Kosten des Veranstalters in ein gleichwertiges Hotel umzuquartieren.

6. SUISA Abgaben

Von Gesetzes wegen ist jeder Veranstalter eines Anlasses mit musikalischer Unterhaltung dazu verpflichtet, dies der SUISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musicalischer Werke) zu melden. www.suisa.ch,

7. Haftung für Schäden

Der Veranstalter haftet für Verluste und Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter und/oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden. Ebenso haftet der Veranstalter für Anzeigen, welche während oder aufgrund seiner gebuchten Veranstaltung wegen Nachruhestörung beim Restaurant oder Hotel eingehen.

Unsere Veranstaltungsräumlichkeiten stehen unter Denkmalschutz und können gegenüber Schäden durch Drittpersonen nicht versichert werden. Jegliche während einem Anlass durch Verschulden des Veranstalters entstandenen Schäden an Boden, Wänden, Säulen etc. können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Es ist dem Veranstalter untersagt, ohne Zustimmung vom Hotel Schweizerhof Luzern oder der VILLA Schweizerhof, etwas aufzuhängen mittels Klebeband, Nägel etc.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hotels Schweizerhof Luzern oder der VILLA Schweizerhof darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass das von ihm mit Zustimmung des Hotels Schweizerhof Luzern oder VILLA Schweizerhof verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Vom Veranstalter mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss nach Ende der Veranstaltung abgeholt werden. Nicht abgeholt Material wird auf Kosten des Veranstalters vom Hotel Schweizerhof Luzern oder VILLA Schweizerhof entsorgt. Wir verrechnen CHF 200.00 pro Kubikmeter für die Entsorgung von Kongressmaterial wie Dokumente, Kartons etc.

Das Hotel Schweizerhof Luzern und die VILLA Schweizerhof lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Kleidern sowie mitgebrachter Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer wie auch jede Haftung für Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände ab.

8. Rücktritt durch das Hotel Schweizerhof Luzern oder die VILLA Schweizerhof

Im Falle höherer Gewalt, bei geplanten Umbauten, auf behördliche Anordnung hin, sowie bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Vorauszahlung (Ziffer 3.2. und 3.3) ist das Hotel Schweizerhof Luzern und die VILLA Schweizerhof berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

Hat das Hotel Schweizerhof Luzern oder die VILLA Schweizerhof Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hotels und des Restaurants zu gefährden droht, behalten wir uns das Recht vor, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anzuwenden. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich den Gerichtsstand Luzern als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Luzern, Samstag, 15. Februar 2025